

Etappe der demokratischen Justiz auf dem Wege zur Verwirklichung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Erfüllung der Aufgaben des neuen Kurses eröffnen. Wenn in dieser Weise gleichzeitig mit der rapide fortschreitenden Verbesserung der Lebensverhältnisse unserer Bevölkerung, wie sie in der neuen großen Preissenkung für alle offensichtlich wird, auch das Ver-

trauen unserer Bürger zu den Organen unserer Staatsmacht, insbesondere zu unserer Rechtsprechung, entscheidend gestärkt wird, so kann kein Zweifel bestehen, daß die Pläne der Kriegsbrandstifter zerschanden gemacht und unsere Deutsche Demokratische Republik zur festen Grundlage für die Durchsetzung der Demokratie in ganz Deutschland wird.

Die Bedeutung des Subjekts des Verbrechens für die rechtliche Beurteilung des Verbrechens und die Strafzumessung

Von Dozent Dt. JOHN LEKSCHAS, Institut für Strafrecht an der Universität Halle, und Dozent JOACHIM RENNEBERG, Institut für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

In der Erklärung des 14. Plenums und der Entschließung des 15. Plenums gibt das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Praxis unserer Strafgerichte eine entscheidende Richtlinie, indem es fordert, „mit größter Sorgsamkeit zu unterscheiden zwischen den ehrlichen, um ihre Interessen besorgten Werktätigen, die zeitweise den Provokateuren Gehör schenken, und den Provokateuren selber“, und speziell von unseren Justizorganen verlangt, „in ihrer Arbeit gegen die Feinde unserer Ordnung, gegen die faschistischen Provokateure und Kriegsbrandstifter vorzugehen und die Interessen der Werktätigen in ihren Schutz zu nehmen“.

Die Gerichte unserer Arbeiter- und Bauernmacht haben in ihrer übergroßen Mehrzahl diese Richtlinien der Partei richtig verstanden und insbesondere in ihrer Rechtsprechung gegen die Teilnehmer am faschistischen Putschversuch des 17. Juni in die Tat umgesetzt.

In den Verfahren gegen die Teilnehmer des faschistischen Putschversuches haben unsere Gerichte gelernt, zwischen den durch die feindliche Hetze des RIAS und der faschistischen Provokateure irregeleiteten, aber ehrlichen Arbeitern einerseits und den aktiven Teilnehmern und faschistischen Provokateuren andererseits sowohl im Hinblick auf den unterschiedlichen gesellschaftsgefährlichen Charakter und die dementsprechende rechtliche Qualifizierung der von ihnen begangenen Handlungen als auch bei der Strafzumessung sorgfältig zu differenzieren (vgl. Kleine in NJ 1953 S. 511).

Die entscheidenden Hinweise des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sind jedoch nicht nur von spezieller Bedeutung für die Bestrafung der Putschisten vom 17. Juni und ihrer irregeleiteten Mitläufer und Handlanger. Mit vollem Recht stellte Justizminister Dr. Hilde Benjamin in ihrem Referat vom 29. August 1953 fest, daß mit der Forderung, ehrliche Arbeiter anders zu behandeln als faschistische Provokateure, ein allgemeines Prinzip unseres Strafrechts aufgedeckt worden sei — ein Prinzip, das bis in die jüngste Zeit sowohl von unserer Strafrechtspraxis als auch unserer Strafrechtswissenschaft in seiner allgemein politischen Tragweite für die Stärkung und Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik und auch in seiner spezifischen Bedeutung für die Strafpolitik unseres demokratischen Staates nicht erkannt und herausgearbeitet wurde.

So geben die Hinweise des ZK unseren Gerichten eine allgemeine und grundsätzliche politische Anleitung zur richtigen Erkenntnis der Bedeutung der Person des Täters — juristisch-technisch gesprochen des Verbrechenssubjekts — für die juristische und politische Beurteilung eines jeden Verbrechens; sie helfen damit unseren Gerichten bei der Überwindung von wesentlichen Fehlern der Rechtsprechung. Diese Fehler gingen zunächst dahin, den Einfluß des Verbrechenssubjekts auf das Verbrechen zu unterschätzen, zu verkennen oder gar nicht zu berücksichtigen, und — hierauf beruhend — die Strafgesetze (wie z. B. den Art. 6 der Verfassung, das VESchG und HSchG) schematisch und ohne genügend individualisierte Strafzumessung anzuwenden.

Diese Feststellungen besagen jedoch nicht, daß dem Subjekt des Verbrechens bislang in Praxis und Wissenschaft keine Bedeutung beigemessen worden wäre. So war es durchaus richtig, wenn z. B. Lekschas in der Schrift „Zum Aufbau der Verbrechenlehre“ sagte:

„Der Mensch — das Subjekt des Verbrechens — ist ein Teil des Handlungsprozesses. Das bedeutet, daß wir bei der Erforschung des konkreten Verbrechens auch beachten müssen, welcher Klasse oder Schicht der Mensch angehört, der ein Verbrechen begangen hat. Wir müssen z. B. untersuchen, ob er als Faschist oder Imperialist zu den geschworenen Feinden unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung gehört oder ob er ein Irregeleiteter oder ein undisziplinierter Arbeiter ist. Anders können wir nicht zu einer richtigen Qualifikation des begangenen Verbrechens gelangen.“⁽¹⁾

Auch war es richtig, wenn das Oberste Gericht in seinen Entscheidungen der Beurteilung der Persönlichkeit des Verbrechers breiten Raum gewidmet hat. Dies war kein Selbstzweck und hat auch nichts mit einer Überbetonung der Persönlichkeit bei der Feststellung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu tun. Die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters ist in diesen Urteilen mit der Untersuchung des Verbrechens in seinen allseitigen Zusammenhängen verbunden in der richtigen Erkenntnis, daß nicht zuletzt die Person des Verbrechers wichtiges Material für die Beurteilung des verbrecherischen Charakters einer Handlung sowie des Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit vermittelt. Dies ist jedoch nicht in genügendem Maße praktisch und theoretisch ausgewertet worden. Die Gerichte machten häufig nur formale Feststellungen zur Person des Verbrechers und brachten diese zu wenig in Zusammenhang mit dem verbrecherischen Charakter seines Handelns. Der Grund hierfür ist nicht zuletzt in der von Justizminister Dr. Benjamin in ihrem Referat am 4. August 1953 treffend charakterisierten „Objektsblindheit“ vieler unserer Richter und Staatsanwälte zu suchen. Sie führte dazu, daß die Justizfunktionäre über der Notwendigkeit des Schutzes solcher bedeutender Objekte wie der politischen und ökonomischen Grundlagen unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung den Einfluß des Verbrechenssubjekts auf den Charakter einer verbrecherischen Handlung und deren konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit übersahen und oft solche Handlungen als Anschläge auf die Arbeiter- und Bauernmacht oder als schwere Angriffe auf das sozialistische Eigentum ansahen, die in Anbetracht der Klassenstellung des Täters oder anderer mit der Person des Täters im Zusammenhang stehender Umstände tatsächlich keine solche schweren Angriffe darstellten.

Daß diese Mängel in der Praxis unserer Gerichte überwunden werden und viele unserer Gerichte die entscheidenden Hinweise des 14. und 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung erkannt haben und in ihrer Praxis immer erfolgreicher verwirklichen, zeigen die im Referat von Justizminister Dr. Benjamin aufgeführten und positiv eingeschätzten Beispiele aus dem Gebiete der Rechtsprechung zum Volkseigentumsschutz.

Diese sich entwickelnde neue Praxis unserer Gerichte, durch die dem Subjekt des Verbrechens bei der rechtlichen Qualifizierung der einzelnen Verbrechen und bei der Strafzumessung die ihm gebührende Bedeutung ⁽¹⁾

i) Lekschas, Zum Aufbau der Verbrechenlehre unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft, Berlin 1952, S. 26.